

# RS Vwgh 1991/2/21 90/09/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a idF 1988/231 ;

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs3 idF 1983/176 ;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/13 90/09/0141 5

## Stammrechtssatz

Das Bestehen eines wirksamen Kontrollsysteams, von dem mit gutem Grund erwartet werden kann, daß es geeignet ist, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (hier: § 3 Abs 1 AuslBG) sicherzustellen, hat der Besch aber nicht unter Beweis gestellt, wenn er es insb unterlassen hat, im einzelnen anzugeben, auf welche Art, in welchem Umfang und in welchen zeitlichen Abständen er Kontrollen durchgeführt hat (Hinweis E 13.10.1988, 88/08/0201, 0202).

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090173.X08

## Im RIS seit

21.02.1991

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>